

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/349/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Lars Kullick

Sachvortrag "Gleichstrompassage Süd-Ost"

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte
- 2 Trassenkorridor
- 3 Trassenkorridor und Raumwiderstandsklasse

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	18.02.2014	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag zur „Gleichstrompassage Süd-Ost“ wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	keine		
Gesamtkosten der Maßnahme	ca. 1 Milliarde. €		
davon für die Stadt	keine		
Haushaltsmittel vorhanden	nicht erforderlich		
Folgekosten	Nicht für die Stadt Schwabach		

I. Zusammenfassung

Die Amprion GmbH¹ mit Sitz in Dortmund plant eine Gleichstrom-Höchstspannungstrasse zwischen Bad Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) nach Meitingen (Bayern) (*Anlage 1*). Ziel soll es sein, erneuerbare Energien insbesondere aus den nördlichen und östlichen Bereichen Deutschlands (z.B. Offshore-Windparks) in die südlichen Regionen von Bayern mit sehr hohem Energiebedarf zu transportieren und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die übergeordnete Bedeutung der Förderung regenerativer Energien basiert u.a. auf dem Erneuerbare Energien Gesetz² (EEG) und dem Energieleitungsausbaugesetz³ (EnLAG). Zuständig für den Netzausbau sind in Deutschland vier Übertragungsnetzbetreiber, einer davon ist die Amprion GmbH.

Amprion hat mehrere Trassenkorridore auf ihre Raumverträglichkeit geprüft und diese auf eine Breite von einem Kilometer begrenzt (*Anlagen 2 und 3*). Als bevorzugte Variante gilt dabei die Trasse über Bayreuth und östlich an Nürnberg vorbei. Sollte es bei dieser Variante bleiben, würde die Bundesnetzagentur ein Planfeststellungsverfahren durchführen, welches die Stadt Schwabach direkt nicht betrifft.

Die Trassenkorridore sind derzeit sehr stark in der Diskussion. Daher wird empfohlen, die Entwicklungen zu beobachten.

Hinweis: Die gekennzeichneten Begriffe sind unter II. Inhalt → Begriffe erläutert

II. Inhalt

Hintergrund

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung⁴ (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) verfolgt u.a. den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Mit dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wurde die Grundlage zur Förderung erneuerbarer Energien gelegt. Durch finanzielle Förderungen in diesem Bereich sind in der Zwischenzeit zahlreiche Anlagen entstanden. Probleme bildet die Einspeisung in das vorhandene Stromnetz bzw. fehlende Transportinfrastruktur.

Die Bundesregierung hat mit dem Energieleitungsausbaugesetz die Grundlage geschaffen, die fehlende Infrastruktur zwischen Erzeugern und Verbrauchern auszubauen. Konkret wird dem Netzausbau ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen, was die Einflussnahme (z.B. Kommune oder Öffentlichkeit) stark einschränkt. Damit sollen Engpässe im Transport verringert und die Versorgungssicherheit erhöht werden.

Gleichstrompassage Süd-Ost

Die Gleichstrompassage Süd-Ost beinhaltet eine Trasse („Stromautobahn“) zwischen Bad Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) und Meitingen (Bayern) mit Masten von ca. 75 Metern Höhe. Im Verbundnetz integriert, kann so Strom aus den Windparks an der Küste in die Verbraucherzentren geführt werden. Auf Grundlage des Netzentwicklungsplans⁵ 2012 (*siehe Abbildung 2, Phase 1*), der jährlich durch die vier Übertragungsnetzbetreiber (Tennet, Amprion, 50 Hertz und Transnet BW) aufzustellen ist, wird der Bedarf und Verbrauch der nächsten 10 bis 20 Jahre in Szenarien prognostiziert. Das Verfahren selbst liegt im Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur, die Aufstellung erfolgt in diesem Fall in Bayern durch den Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH.

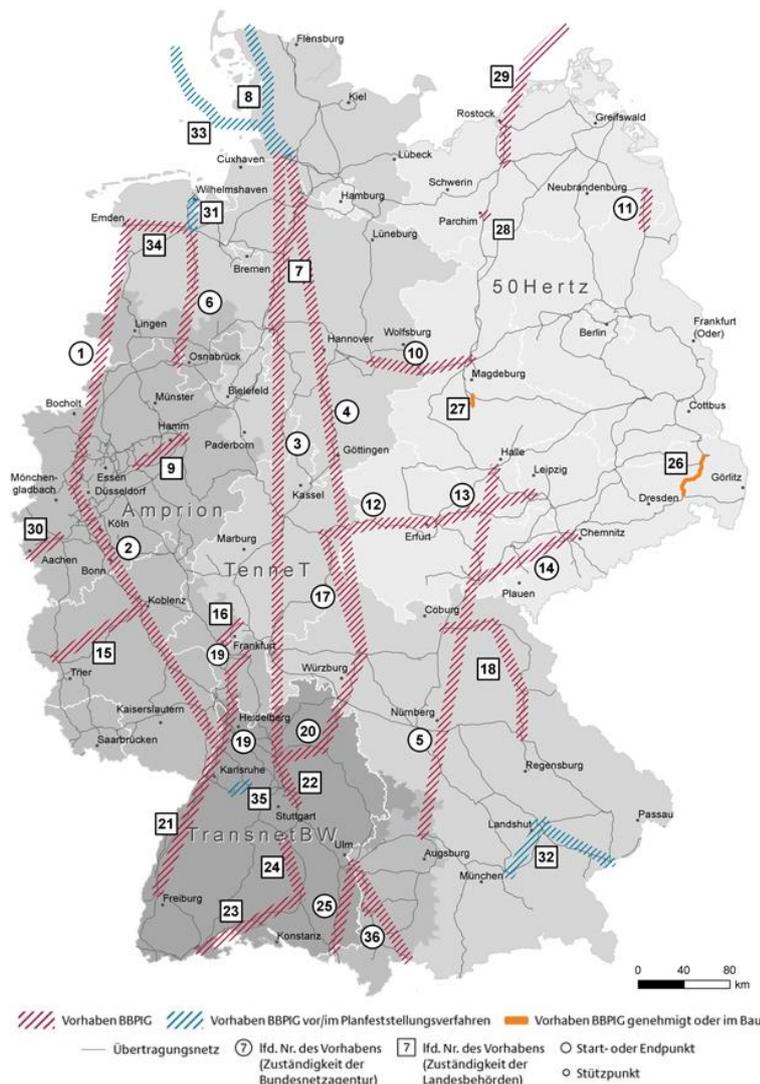


Abbildung 1: Trassen im Bundesbedarfsplangesetz (Gleichstrompassage Süd-Ost, Nr. 5)
 (Quelle: http://www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Vorhaben/BBPlG-Vorhaben/BBPlG-Vorhaben-node.html)

Der Bundesbedarfsplan⁶ 2013 (siehe Abbildung 2, Phase 2) basiert auf dem Netzentwicklungsplan 2012 und wurde durch die Bundesnetzagentur⁷ an die Bundesregierung übermittelt und mit Zustimmung des Bundesrates als Gesetz am 26.07.2013 beschlossen. Damit ist die Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgelegt (steht nicht mehr zur Diskussion).

Im Rahmen der aktuellen Bundesfachplanung (siehe Abbildung 2, Phase 3), in Ausführung durch die Amprion GmbH, wurden unterschiedliche Trassen, aktuell mit einer Breite von 1 Kilometer, festgelegt. Dabei wird die Trassenfindung sogenannten Raumwiderstandsklassen (Raumordnung) unterzogen. So sind beispielsweise Siedlungsbereiche, Kliniken, Schulen, Natur-, Vogel-, Wasserschutzgebiete oder Militärfelder durch eine hohe Raumwiderstandsklasse schwierig. Das bedeutet, dass die Trassenvarianten möglichst außerhalb dieser Bereiche liegen sollen und technisch machbar sein müssen.

Die Amprion GmbH hat aktuell ihre Vorzugstrasse definiert, die über Bayreuth und östlich an Nürnberg vorbei läuft. Sollte es bei dieser Trassenvariante bleiben (derzeit laufen öffentliche Veranstaltungen dazu mit sehr starker Kritik am Ausbau), könnte darauf aufbauend das Planfeststellungsverfahren⁸ (siehe Abbildung 2, Phase 4) durch die Bundesnetzagentur ab ca. 2017 anschließen. Bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens könnte ca. 2019 mit dem Bau der Trasse (siehe Abbildung 2, Phase 5) begonnen werden.

Die Stadt Schwabach ist durch den bisherigen Stand der Bundesfachplanung nicht betroffen. Dennoch ist es wichtig, den Planungsverlauf im Blick zu haben, denn festgelegte Trassen lassen sich im Nachhinein kaum noch beeinflussen und haben einen entscheidenden

Einfluss auf zukünftige Nutzungen in den betroffenen Bereichen.



Abbildung 2: Ablauf der Planung

(Quelle: Schwabacher Tagblatt vom 05.02.2014, S.10f.)

Begriffe

- ¹ Die **Amprion GmbH** mit Sitz in Dortmund ist eine von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland. Die Aufgaben sind u.a. im Energiewirtschaftsgesetz geregelt.
- ² Im **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)** ist u.a. geregelt, dass regenerativ erzeugter Strom – aus Wind, Fotovoltaik oder Biomasse – vorrangig gegenüber konventionell erzeugtem Strom – aus Kohle, Gas oder Kernenergie – in das deutsche Stromnetz eingespeist und transportiert werden. Insbesondere für die Einspeisung des an den Küsten erzeugten, dort aber nicht benötigten Stroms, fehlen derzeit Übertragungskapazitäten.
- ³ Das **Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)** schafft die Grundlage für den Bau von 24 vordringlichen Leitungsvorhaben im Höchstspannungsnetz (380 kV), die für die Lückenschließung im Übertragungsnetz, insbesondere für den Anschluss von Windkraftanlagen bzw. hocheffizienten konventionellen Kraftwerken und Bereitstellung für den EU-weiten Stromhandel beschleunigt.
- ⁴ Nach dem **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** haben die vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland, von denen einer die Amprion GmbH ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben (§ 11 Abs. 1 EnWG). In der Verpflichtung wird darauf abgestellt, dass die Energieversorgung preisgünstig und effizient sein muss (§ 21 Abs. 2 EnWG).
- ⁵ Der **Netzentwicklungsplan** stellt den Ausbaubedarf des deutschen Strom- und Gasnetzes in den nächsten zehn Jahren in Szenarien dar. Mindestens ein Szenario muss den Zeitraum von 20 Jahren betrachten. Diese Planungen werden von den Übertragungsnetzbetreibern unter Beteiligung der Bundesnetzagentur in einem strukturierten Verfahren aufgestellt.
- ⁶ Die Bundesnetzagentur übermittelt den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan mindestens alle drei Jahre der Bundesregierung als Entwurf für einen **Bundesbedarfsplan**. Die Bundesregierung legt den Entwurf dem Bundesgesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) vor. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

- 7 Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn ist eine obere deutsche Bundesbehörde. Ihre Aufgaben als oberste deutsche Regulierungsbehörde bestehen in der Aufrechterhaltung und Förderung des Wettbewerbs bei der Liberalisierung der sogenannten Netzmärkte.
- 8 Das **Planfeststellungsverfahren** ist ein Verwaltungsverfahren und beruht nach dem Verwaltungsrecht des Bundes und der Länder auf dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Der abschließend erlassene Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt.

III. Kosten

keine